

Rahmenvertrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

Steria Mummert Consulting AG
Hans-Henny-Jahnn Weg 29
22085 Hamburg

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

Präambel

Auftragnehmer und Auftraggeber beabsichtigen gemeinsam und kooperativ die strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31.12.2015 erfolgreich einzuführen.

Die Vertragsparteien erkennen die herausragende Bedeutung dieses Vorhabens für die Reform des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens in der Bundesrepublik Deutschland an, werden ihre gemeinsamen Anstrengungen an diesem Ziel ausrichten und schließen vor diesem Hintergrund folgenden Vertrag:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Einführung der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.2 In dieser Vertragsurkunde werden die durch das Angebot des Auftragnehmers vom 03.09.2012 mit den Präsentationsunterlagen vom 25.09.2012, den Ergänzungen zum Angebot vom 12.10.2012 und dem Zuschlag des Auftraggebers vom 05.11.2012 wirksam gewordenen Vertragsbedingungen festgehalten. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Vergabe Nr. RE 2/2036/12.
- 1.3 Die Aufwandsschätzung in Anlage 18 des Angebots ist unverbindlich und dient lediglich Kalkulationszwecken. Eine Abnahmeverpflichtung über die genannte Menge besteht nicht. Die tatsächlichen Abnahmemengen können höher oder geringer sein.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Vertragsbestandteile sind:
 - Vertragsurkunde
 - Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen RE 2/2036/12
 - Angebot des Auftragnehmers vom 03.09.2012 (inkl. Präsentationsunterlagen vom 25.09.12 sowie den Ergänzungen des Angebots zum Beraterinsatz vom 12.10.2012)

- Preisblatt (Anlage 1)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT-Dienstleistung)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt der höhere Vertragsbestandteil.

- 2.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 2.3 Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nimmt gegenüber dem Auftragnehmer die Finanzbehörde, vertreten durch die Leitung des Projekts Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH) wahr.
- 2.4 Der Auftragnehmer wird vertreten durch [REDACTED] Steria Mummert Consulting AG, Hans-Henny-Jahnn-Weg 29, 22085 Hamburg.

3 Preise / Einsatzzeiten und -orte

- 3.1 Die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen richten sich nach der Funktion des eingesetzten Personals. Sie sind dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt zu entnehmen.
- 3.2 Die Preise gelten für alle Leistungen, die in dem Zeitraum von Montag bis Freitag in den Diensträumen des Projekts erbracht werden. Andere Einsatzorte werden im Einzelfall zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Arbeitseinsätze am Wochenende erfolgen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber und in besonderen Fällen, wie z.B. Produktivsetzungen.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis von Personentagen. Ein Personentag kann mit maximal acht Stunden kontiert werden. Sollte nur eine anteilige Tagesleistung erforderlich sein, gilt ein Stundenhonorar in Höhe von 1/8 des Tageshonorars als vereinbart. Zuschläge für z.B. Nacharbeit, Überstunden etc. werden nicht erhoben.
- 3.4 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer. Die Vergütung für die Personentage umfasst sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernmeldegebühren, Bürokosten, Versicherungsprämien).
- 3.5 Der Auftraggeber sichert zu, dass alle mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers Zugriff auf die Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme haben, falls erforderlich auch über einen Remote-Zugriff. Der Auftraggeber hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Soweit Unterlagen für die Vertragserfüllung notwendig sind, darf der Auftragnehmer für die Dauer der Gewährleistungszeit Kopien zu sei-

nen Akten nehmen. Die ihm obliegende Mitwirkung erbringt der Auftraggeber unentgeltlich, sofern nicht im Arbeits- und Terminplan etwas abweichend vereinbart ist.

4 Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Zuschlagserteilung am 05.11.2012 und endet nach 39 Monaten. Der Vertrag verlängert sich auf Verlangen des Auftraggebers um bis zu neun Monate.
- 4.2 Abrufe sind bis zum letzten Tag der Laufzeit möglich, unabhängig von dem Zeitraum der Leistungserbringung.

5 Abrufverfahren

- 5.1 Bei Abrufen aus dem Rahmenvertrag wird wie folgt vorgegangen:
 - Der Auftraggeber erteilt einen Abrufauftrag,
 - Der Auftragnehmer erstellt einen Leistungsnachweis,
 - Der Auftraggeber quittiert diesen Leistungsnachweis,
 - Der Auftragnehmer versendet eine Faktura.
- 5.2 Die Abrufe enthalten i.d.R. Leistungen mit folgenden Inhalten:
 - das konkret benannte Ziel des Einzelauftrages und erwartete Teilergebnisse,
 - die Leistungsanforderung hinsichtlich Inhalt, schriftlicher Ausführung und Dokumentation,
 - den Bezug zu bereits geleisteten bzw. noch vom Auftraggeber zu leistenden Arbeiten,
 - das Teilbudget in maximalen Personentagen,
 - den Starttermin,
 - den Endtermin,
 - den/die verantwortlichen und den/die eingesetzten Berater/Beraterin,
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt sein Personal je nach Umfang des Projekts innerhalb von max. 2 Wochen nach Erteilung des entsprechenden Abrufes bereit. Anfallende ad-hoc-Bedarfe für den Einsatz von Personal werden flexibel zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Lösung für ein Besetzungsproblem gefunden wird, ohne den Erfolg des konkreten Auftrages zu gefährden. In diesem Zusammenhang sichert der Auftragnehmer zu, Besetzungsvorschläge innerhalb von 2 Arbeitstagen vorzulegen.

6 Durchführung des Auftrages / Projektbeteiligte

- 6.1 Der Auftragnehmer ist nicht weisungsbefugt gegenüber Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.
- 6.2 Der Auftragnehmer benennt als Gesamtprojektleitung


- 
- 6.3 Der Auftragnehmer sichert den Einsatz der Personen zu, deren Personalprofile er im Vergabeverfahren in anonymisierter Form mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt hat. Mit Vertragsschluss reicht er die Profile in personalisierter Form ein. Die Personalprofile werden Vertragsbestandteil.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Personalwechsel oder längerfristigen Ausfällen der für die Leistungserbringung vorgesehenen Personen unverzüglich gleichwertigen Ersatz im erforderlichen Umfang und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu stellen. In diesen Fällen hat er dem Auftraggeber rechtzeitig entsprechende Personenprofile vorzulegen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, sein Einverständnis zum Einsatz dieser Personen schriftlich zu erteilen. Die Einarbeitung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers auf das erforderliche Kenntnissniveau erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.5 Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Beschäftigung von Mitarbeitern des Auftragnehmers verweigern oder eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die einer Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung in Ansehung der Rahmenbedingungen und des Vertragszieles (z.B. mangelnde Qualität der erbrachten Leistungen oder mangelnde soziale Kompetenz) entgegenstehen. In diesem Fall wird der Auftraggeber diese Gründe dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Nach der im Schreiben vom Auftraggeber mitgeteilten Frist dürfen die betroffenen Berater bzw. Beraterinnen nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden.

7 Zusammenarbeit

- 7.1 Der Auftragnehmer führt den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durch. Das Projekt in der Finanzbehörde Hamburg stellt die Verbindung zwischen Auftragnehmer und den Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie dem Dienstleister Dataport her, nimmt die Dokumentationen des Auftragnehmers entgegen und sorgt innerhalb der Behörden der FHH dafür, dass
- die Zielsetzung des Auftrages eingehalten wird,
 - während der Einführung notwendige Zwischenentscheidungen herbeigeführt werden,
 - die notwendige Öffentlichkeitsinformation erfolgt,
 - Aufträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHH erteilt werden,
 - erforderlichenfalls die Behördenleitung oder die Lenkungsgruppe über das Erreichen bzw. Nichterreichen einzelner Meilensteine unterrichtet werden.
- 7.2 Auftraggeber und Auftragnehmer schulden den Projekterfolg gemeinsam. Dabei verantwortet jeder Vertragspartner die in seine jeweilige Einflussosphäre fallenden Teilaufgaben und -tätigkeiten. Der Auftraggeber hat insbesondere für die rechtzeitige Kommunikation zu den Fachbehörden und Dataport, die Bereit- und Freistellung zugeordneten Projektpersonals und dessen Arbeitsergebnisse nach Maßgabe gemeinsamer Planung einzustehen, notwendige Sachentscheidungen zeitnah herbeizuführen wie auch das vereinbarte Projektbudget bereitzustellen. Der Auftragneh-

mer verantwortet vorrangig die fachliche Konzeption und Geeignetheit des Customizing samt eigener Programmierung sowie die fachliche Eignung und den zeitgerechten Einsatz des einzusetzenden Personals, konkretisiert durch Einzelvereinbarungen.

- 7.3 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen dem Auftraggeber auf sein Verlangen auf erste Anforderung unverzüglich auszuhändigen, spätestens bei Beendigung des Auftrages. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht. Elektronische Dokumente sind nach Projektende zu löschen. Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte unbeschränkte unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vertragsgemäß erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- 7.4 Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dieses dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung dem Auftraggeber nachweislich bekannt sind. Die Vertragspartner werden sich über die Auswirkungen, Maßnahmen und mögliche Kostenfolgen verständigen.
- 7.5 Die Fristen für die Erbringung von Leistungen und die Beendigung des Auftrags verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung von dem Auftraggeber zu vertreten oder durch höhere Gewalt verursacht ist.
- 7.6 Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, mit bereits in verwandten Themengebieten bei der FHH tätigen Beratern zusammen zu arbeiten.

8 Abrechnung/Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich nach Aufwand auf der Grundlage von Leistungsnachweisen.
- 8.2 Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Einzelvereinbarung zu richten an die

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Amt für Haushalt und Aufgabenplanung
21 / Projekt SNH
Gänsemarkt 36, 22222 Hamburg.

- 8.3 Begründete Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

9 Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die aufgrund des Vertrages für den Auftraggeber tätig werden, auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind,
- auf personenbezogene oder andere schutzwürdige Daten des Auftraggebers bzw. seiner Kunden nur im Zuge von Wartungsarbeiten und zur Mängelbeseitigung in dem unabdingbar notwendigen Umfang und nur auf Grund von Weisungen im Einzelfall zugegriffen wird,
- er und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle in seinem Auftrag an der Erbringung der Auftragsleistung arbeitenden Personen alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und nicht an Unbefugte weitergeben; die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus einem mit der Auftragsleistung befassten Unternehmen ausscheiden sowie nach Abwicklung des Gesamtauftrages,
- eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne der Datenschutzgesetze nur auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 10 HmbDSG zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber stattfindet,
- der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen § 5 BDSG Daten des Auftraggebers bzw. seiner Kunden betroffen werden (die Informationspflicht ist auch gegeben, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes besteht),
- ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f BDSG als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden.

9.2 Jeder am Projekt beteiligte Mitarbeiter des Auftragnehmers hat nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1942), eine Verpflichtungserklärung bzgl. der Verschwiegenheit und Unterwerfung unter bestimmte strafrechtliche Amtsdelikte abzugeben (Erweiterung des Korruptionsschutzes). Sollten Mitarbeiter des Auftragnehmers oder beauftragte Dritte die Abgabe dieser Erklärung ablehnen, so sind sie von der Projektarbeit ausgeschlossen. Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die ihr durch den Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Informationen ausschließlich nach vorgenanntem Gesetz verpflichteten Personen zugänglich sind. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Aufnahme der Projektstätigkeit die neu hinzugezogenen Mitarbeiter oder Dritte zwecks Abnahme der Verpflichtungserklärung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Ergänzungen oder Änderungen, insofern sie vertragswirksam werden sollen, bedürfen der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Verdingungsunterlagen oder der in Bezug genommenen Unterlagen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und/oder Unterlagen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag oder eine Unterlage eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Ergänzung einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

10.3 Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Leistungserbringung.

10.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 7.12.2012

Hamburg, den 05.12.2012

